



Rechnungslegungshinweis RH FAB 1.021: Die Bewertung und der bilanzielle Ausweis von rückgedeckten Pensionszusagen wird deutlich komplexer und aufwendiger

Bereits im April 2021 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) den Rechnungslegungshinweis RH FAB 1.021 verabschiedet. Mit dieser Verlautbarung wird die handelsrechtliche Bewertung und Bilanzierung von unmittelbaren Versorgungszusagen (auch Direkt- oder Pensionszusagen genannt) die mit sog. Rückdeckungsversicherungen ganz oder teilweise finanziert werden sollen, deutlich komplexer und aufwendiger. Auf die steuerliche Bewertung von Direktzusagen wirkt sich der IDW-Hinweis nicht aus. Er ist für Jahresabschlüsse ab dem 31.12.2022 anzuwenden.

Status Quo

Unternehmen, die eine betriebliche Altersversorgung (bAV) im Wege einer Direktzusage erteilt haben, müssen dafür Rückstellungen in der Handelsbilanz ausweisen. Die Höhe der Rückstellung entspricht nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB dem „nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag“, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und den Bestimmungen des § 253 HGB Abs. 2 ermittelt wird. Die Höhe des Erfüllungsbetrages und der auszuweisenden Rückstellung wird üblicherweise in einem versicherungsmathematischen Gutachten dokumentiert.

Zahlreiche Unternehmen haben zur Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen sog. Rückdeckungsversicherungen (RDV) abgeschlossen. Dabei handelt es

sich um Lebens- oder Rentenversicherungen, die das Unternehmen auf das Leben der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer abschließt. Versicherungsnehmer, Beitragszahler und bezugsberechtigt ist das Unternehmen, versicherte Person ist der einzelne Versorgungsberechtigte.

Die RDV ist in Höhe des beizulegenden Zeitwertes zum Bilanzstichtag zu aktivieren. In der Praxis wird hilfsweise der sog. Aktivwert verwendet, den der Versicherer ermittelt und bestätigt.

Ist die RDV „dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen und dient ausschließlich der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen“ stellt die RDV sog. Deckungsvermögen dar. In diesem Fall wird der Aktivwert der RDV mit dem Erfüllungsbetrag verrechnet (saldiert). Die Saldierung gilt auch für die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), hier werden

Aufwendungen der Direktzusage (Aufwand aus Abzinsung) mit Erträgen der Rückdeckungsversicherung verrechnet. Dem Zugriff aller übrigen Gläubiger ist eine RDV dann entzogen, wenn sie wirksam an den Versorgungsberechtigten verpfändet oder als Treugut in eine zu Sicherungszwecken eingerichtet Treuhand, ein sog. Contractual Trust Arrangement (CTA) eingebracht wurde.

Rechnungsgrundlagen und Wertansatz für Versorgungszusage und Rückdeckungsversicherung

Die Rechnungsgrundlagen, mit denen der Erfüllungsbetrag der Versorgungsverpflichtung bzw. der Aktivwert für Rückdeckungsversicherung ermittelt werden, unterscheiden sich jedoch fundamental.

Während für die Bewertung der Versorgungsverpflichtungen als biometrische Rechnungsgrundlagen in der Regel die HEUBECK-Richttafeln RT2018G verwendet werden, nutzen die Versicherer für ihre Kalkulation die mit deutlich höheren Sicherheiten versehenen Rentensterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung DAV 2004R. An dem einfachen Beispiel